

Antrag 2022/II/Recht/5

Kreis Altona

Der/Die Landesparteitag möge beschließen:

Vereinheitlichung rechtlicher Vorgaben für die Einreichung elektronischer Dokumente im Verwaltungsrecht

1 Der Landesparteitag der SPD Hamburg möge beschließen:

2 Der Landesparteitag fordert den Bürgermeister, die Senator:innen der SPD sowie die SPD-
3 Abgeordneten der Hamburgischen Bürgerschaft dazu auf, mit dem Koalitionspartner darauf
4 hinzuwirken, die rechtlichen Vorgaben für die Einreichung elektronischer Dokumente im Ver-
5 waltungsrecht einheitlich zu regeln.

6 Dazu setzen sich die Adressaten des Antrags in einem ersten Schritt dafür ein, dass Rechts-
7 anwältinnen und Rechtsanwälten durch eine Ergänzung des § 3a Absatz 2 Satz 4 HmbVwVfG
8 das Recht eingeräumt wird, sich außergerichtlich an hamburgische Behörden mittels elektro-
9 nischer Dokumente mit einfacher elektronischer Signatur über das besondere elektronische
10 Anwaltspostfach (beA) wenden zu dürfen, um z.B. Rechtsbehelfe wie den Widerspruch einzu-
11 reichen.

12 **Begründung**

13 Die rechtlichen Vorgaben für die Einreichung elektronischer Dokumente sind im Verwaltungs-
14 recht nicht einheitlich geregelt.

15 Der Gesetzgeber hat es versäumt, hier ein übergreifendes, einheitliches und in sich schlüssiges
16 Konzept zu schaffen.

17 Zwischen den Regelungen im verwaltungsgerichtlichen Verfahren einerseits und im Verwal-
18 tungsverfahren andererseits gibt es hinsichtlich der Anforderungen an die elektronischen Do-
19 kumente, der zulässigen Übertragungswege und der Signaturen erhebliche Unterschiede. Für
20 professionelle Einreichende wie beispielsweise Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälte ist dies
21 vor allem haftungsträchtig. So kann zwar eine Klage ohne qualifizierte elektronische Signa-
22 tur bei Gericht wirksam eingereicht werden, wenn sie aus dem eigenen beA selbst versendet
23 wird. Außergerichtlich hingegen ist zur Einhaltung der Schriftform (z.B. bei Erhebung eines Wi-
24 derspruchs) auch bei Selbstversand aus dem besonderen elektronischen Anwaltspostfach eine
25 qualifizierte elektronische Signatur erforderlich, denn das hamburgische Verwaltungsverfahrensgesetz kennt in § 3a HmbVwVfG keine sicheren Übermittlungswege, wie dies nach § 55a
26 Abs. 4 VwGO der Fall ist. Der Gesetzgeber sollte diese unerwartete Asymmetrie beseitigen und
27 auch im Verwaltungsverfahren sichere Übermittlungswege nebst (mit Bundesrecht) einheit-
28 lich, aufeinander abgestimmten Regelungen einführen.

30 Vgl. vertiefend hierzu: Rechtsanwalt Dr. Matthias Hoes (Geschäftsführer der Hanseatischen
31 Rechtsanwaltskammer Hamburg) in NVwZ 2022, 285 – 289